



**(Vorläufige) Stellungnahme des GAP-Strategieplan-Begleitausschusses 2023 bis 2027 gemäß Artikel 124 der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115<sup>1</sup>**

<i>EU-Rechtsquelle:</i>	GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115 Artikel 124, Absatz (4) b): Der Begleitausschuss gibt Stellungnahmen ab zu den jährlichen Leistungsberichten.
<i>Laufende Sitzungsnummer:</i>	Schriftliches Umlaufverfahren
<i>Datum:</i>	15.02. – 07.03.2024
<i>Tagesordnungspunkt (TOP):</i>	GAP-Strategieplan – Leistungsbericht 2023
<b>Stellungnahme des Begleitausschusses GSP 23–27:</b>	
<p>Im Einklang mit Titel VII der oben genannten Verordnung wird der GAP-Strategieplan im Hinblick auf die Durchführung und die Fortschritte in Richtung der festgesetzten Zielwerte regelmäßig überwacht. Dazu wurde ein Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungsrahmen eingerichtet. Die jährlichen Leistungsberichte gemäß Artikel 134 sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Rahmens.</p> <p>Im Hinblick auf die Vorlage des Leistungsberichts 2023, der die Umsetzung des Haushaltsjahres 2023 des GAP-Strategieplans in Österreich mit quantitativen sowie qualitativen Informationen dokumentiert, anerkennt der Begleitausschuss die bislang unternommenen Schritte und Bemühungen in Richtung einer positiven Zielerreichung.</p> <p>Er ist sich in diesem Zusammenhang aber auch des Umstands bewusst, dass aufgrund der Parallelität mit dem österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 einige Fördermaßnahmen im GAP-Strategieplan 2023–2027 im Haushaltsjahr 2023 nicht implementiert wurden beziehungsweise erst vor Kurzem angelaufen sind.</p> <p>Der Leistungsbericht 2023 fokussiert daher in erster Linie auf die qualitative Beschreibung der im vorangegangenen Jahr gesetzten Schritte der Planumsetzung – insbesondere, da die getätigten Ausgaben in diesem Haushaltjahr auf die Unterstützung bestimmter Sektoren beziehungsweise ausschließlich auf den Imkereisektor beschränkt waren.</p> <p>Der Begleitausschuss nimmt die Vorlage des gegenständlichen Leistungsberichts gemäß den dahingehenden EU-Rechtsvorgaben bis spätestens 15. Februar 2024 bei der Europäischen Kommission zur Kenntnis.</p>	
<i>Votum:</i>	Der Begleitausschuss nimmt den Vorschlag zustimmend zur Kenntnis.

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2115>